

Bericht*)**des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3273; 14/4624 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999**Bericht der Abgeordneten Simone Violka und Gerhard Schulz (Leipzig)****I. Allgemeines****1. Verfahrensablauf**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 ist dem Finanzausschuss in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2000 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat den Gesetzentwurf am 17. Mai 2000 beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich am 7. Juni 2000 mit der Gesetzesvorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 8. und 15. November 2000 beraten. Der Bundesrat hat am 7. April 2000 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Die Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1999, bei der die Fördersätze für Erstinvestitionen ab dem Jahr 2000 von

10 % auf 12,5 % bzw. von 20 % auf 25 % erhöht wurden, steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission. Sie wurde der Kommission von der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommission hat die Genehmigung davon abhängig gemacht, dass ab dem Jahr 2000 die „Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ beachtet und die Fördersätze für das Land Berlin bei kleinen und mittleren Unternehmen auf 20 % begrenzt werden.

Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf insbesondere Folgendes vor:

- Aufnahme einer Bestimmung zu den „Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“,
- Herabsetzung des erhöhten Fördersatzes für Erstinvestitionen in Berlin von 25 % auf 20 %,
- Aufhebung des Vorbehalts für die Förderung in Berlin ab dem Jahr 2000.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**a) Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS bei Stimmenthal-

*) Die Beschlussempfehlung zu der Vorlage wurde als Drucksache 14/4624 verteilt.

tung der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen einiger Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, den Gesetzentwurf anzunehmen.

b) Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

c) Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der F.D.P., den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss ist die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung einstimmig angenommen worden. Zu den vom Ausschuss vorgeschlagenen Ergänzungen der Gesetzesvorlage ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Für das östliche Randgebiet des Fördergebiets sollen die Zulagen für nach dem 31. Dezember 2000 begonnene Erstinvestitionen bei der Grundzulage von 12,5 % auf 15 % und bei der erhöhten Zulage von 25 % auf 27,5 % angehoben werden. Durch diese Maßnahme soll die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Gebiet, das durch seine periphere Lage benachteiligt ist, besonders gefördert werden. Die solchermaßen erhöhten Investitionszulagen bedürfen allerdings der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die das östliche Randgebiet des Fördergebiets bildenden Landkreise und kreisfreien Städte sind in einer besonderen Anlage zu dem Gesetz konkret benannt.

Die CDU/CSU-Fraktion hat zur Diskussion gestellt, in Anbetracht der geplanten Erhöhung der Investitionszulagen im östlichen Randgebiet des Fördergebiets die Investitionszulagenbegünstigung des Handwerks im Randgebiet nicht – wie nach geltendem Recht vorgesehen – mit dem Jahr 2001 auslaufen zu lassen, sondern die Investitionszulagenbegünstigung des Handwerks im Randgebiet auch danach beizubehalten. Wenn das Randgebiet durch Investitionszulagen verstärkt gefördert werden solle, sei es sinnvoll, das dortige Handwerk in diese Begünstigung einzubeziehen.

Die Bundesregierung hat hierzu dargelegt, dass die mit dem Investitionszulagengesetz 1999 beschlossene Beendigung der Investitionszulagenbegünstigung des Handwerks ab dem Jahr 2002 auf einen seinerzeitigen Vorschlag der wirtschaftswissenschaftlichen Institute zurückgehe, dem der Gesetzgeber gefolgt sei. Die Bundesregierung habe inzwischen beim Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung ein Gutachten über die Wirkung des Investitionszulagengesetzes 1999 in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse bei der Entscheidung über eine Ver-

längerung der Investitionszulagen für das Handwerk und den Handel über das Jahr 2001 hinaus herangezogen werden sollten. Zu sehen sei allerdings, dass das Handwerk zum Teil zum verarbeitenden Gewerbe gehöre, das noch bis zum Jahr 2004 gefördert werde. Hierzu hat die CDU/CSU-Fraktion darauf hingewiesen, dass weniger als 20 % der ostdeutschen Handwerksbetriebe dem verarbeitenden Gewerbe zuzurechnen seien.

- Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, die Förderung von Erstinvestitionen in der Arbeitsmarktreion Berlin auf 20 % zu begrenzen. Dies entspricht der Entscheidung der EU-Kommission vom 14. März 2000, die das Land Berlin und die zur Arbeitsmarktreion Berlin gehörenden Gemeinden des Landes Brandenburg als Gebiet nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag einordnet, in dem nur noch Erstinvestitionen gefördert werden dürfen und die Beihilfeintensität 20 % nicht übersteigen darf. Auch diese Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.
- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuss mit einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion, im Zusammenhang mit der vom Ausschuss vorgeschlagenen Definition des Investitionsbeginns bei Gebäuden im Gesetz klarzustellen, dass sich diese Definition auch auf damit zusammenhängende Betriebsvorrichtungen beziehe. Diese Klarstellung ist in der Einzelbegründung zu der vom Ausschuss vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 Abs. 4 InvZulG 1999 enthalten. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion bei Stimmhaltung der PDS-Fraktion abgelehnt worden.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben hierzu dargelegt, es sei durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen geregelt, dass die für die Festlegung des Investitionsbeginns bei Gebäuden geltenden Grundsätze auch für damit im Zusammenhang stehende Betriebsvorrichtungen gälten. Werde dieser Sachverhalt nunmehr ins Gesetz aufgenommen, bestehe die Gefahr von Missverständnissen insofern, als angenommen werden könne, dass diese Grundsätze bei bisherigen Investitionen keine Anwendung fänden. Darüber hinaus bedeute eine solche Klarstellung eine nicht notwendige Erweiterung des Gesetzestextes, der den Bestrebungen zur Entbürokratisierung zuwiderlaufe. Außerdem lägen zu dieser Frage im Bundesministerium der Finanzen keine Eingaben Betroffener vor.

Die Bundesregierung hat eine Anregung der SPD-Fraktion aufgegriffen, den Sachverhalt in einer Broschüre zum Investitionszulagengesetz 1999 in allgemein verständlicher Form zu erläutern. Die CDU/CSU-Fraktion hat dies als unzureichend bezeichnet. Sie hat die Auffassung vertreten, dass potentielle Investoren diesen Sachverhalt dem Gesetz selbst entnehmen können müssten und nicht auf Verwaltungsregelungen verwiesen werden sollten. Die Tatsache, dass diese Frage bereits in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen geregelt sei, mache deutlich, dass es hier Unklarheiten gebe. Sie müssten im Gesetz bereinigt werden.

- Vorgeschlagen wird vom Ausschuss auch die Schaffung eines Kumulierungsverbotes zwischen Investitionszula-

gen und erhöhten Absetzungen auch bei fehlender Personenidentität. Diese Regelung soll die gleichzeitige Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen und Investitionszulagen für dieselben Herstellungsarbeiten verhindern.

- Der Ausschuss empfiehlt gleichfalls eine geänderte steuerliche Behandlung der Gewinne und Verluste aus Geschäften mit Aktien und Aktienderivaten. Diese Änderungen haben Regelungen zum Gegenstand, die im Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert bzw. neu gefasst worden sind.

Ziel dieser Änderungen (§ 3 Nr. 40, §§ 3c und 15 Abs. 4 EStG sowie § 8b KStG) ist es, negative Auswirkungen der im Steuersenkungsgesetz vorgesehenen steuerlichen Behandlung von Aktien und Derivaten auf den institutionellen inländischen Aktien- und Derivatehandel zu vermeiden.

Nach dem Steuersenkungsgesetz wird u. a. der Ausgleich oder die Verrechnung von im Betriebsvermögen anfallenden Gewinnen und Verlusten aus Aktiengeschäften und Aktienderivatgeschäften beschränkt. Ein Verlustausgleich ist nur noch mit Gewinnen aus gleichartigen Geschäften möglich.

Insbesondere bei Banken und Finanzdienstleistern werden die üblicherweise gehaltenen Risikopositionen aus Aktien durch gegenläufige Risikopositionen aus Aktienderivaten gesichert. Solche Sicherungsgeschäfte sind zum Teil aufsichtsrechtlich ausdrücklich vorgeschrieben. Durch die Sicherungsgeschäfte wird über die jeweils gegenläufige Entwicklung von Grundgeschäft (z. B. Aktiengeschäft) und Sicherungsgeschäft (z. B. Aktienderivatgeschäft) eine Risikokompensierung durch Verrechnung der aus Grund- und Sicherungsgeschäft stammenden Gewinne und Verluste erreicht. Diese Risikokompensation wird bei der Beschränkung von Verlustausgleich und Verlustverrechnung auf Gewinne und Verluste aus „gleichartigen Geschäften“ nach § 15 Abs. 4 EStG in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes ausgeschlossen. Denn Gewinne und Verluste verteilen sich nicht gleichmäßig auf Aktien- bzw. Derivatpositionen, sondern fallen üblicherweise nur in der einen oder anderen Position an. § 15 Abs. 4 EStG berücksichtigt insoweit die geschäftstypischen und geschäftsnotwendigen Sicherungsmechanismen nicht ausreichend.

Zusätzlich wird der Ausgleich bzw. die Verrechnung von unterjährigen Verlusten aus Aktiengeschäften auf Gewinne aus gleichartigen Geschäften eingeschränkt. Insbesondere im Bereich der Handelsbestände von Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes werden jedoch die jeweiligen Aktien regelmäßig innerhalb der Behaltefrist wieder veräußert. Die in diesem Bereich anfallenden Veräußerungsgewinne bleiben damit unverändert steuerpflichtig, während die Verluste nur beschränkt verrechnet werden können.

Um diese Wirkungen zu vermeiden, werden die Anteile, die bei Banken und Finanzdienstleistern für den kurz-

fristigen Eigenhandel vorgesehen sind, aus dem Anwendungsbereich der Veräußerungsgewinnbefreiung und der Halbeinkünftebesteuerung herausgenommen. Sie unterliegen damit künftig der vollen Besteuerung. Die einjährige Behaltefrist wird gestrichen. Verluste aus mit diesen Geschäften zusammenhängenden Derivatgeschäften unterliegen nicht der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 EStG. Die Ergebnisse aus dem Aktiengrundgeschäft und dem Derivatsicherungsgeschäft können insoweit steuerlich miteinander verrechnet werden. Dividendeneinnahmen, die auf die für den kurzfristigen Eigenhandel vorgesehenen Bestände entfallen, sind künftig ebenfalls voll steuerpflichtig. Dadurch werden Besteuerungslücken vermieden.

- Die private Nutzung des Internets mit Hilfe von Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer soll nach der Empfehlung des Ausschusses beim Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem Jahr 2000 steuerfrei gestellt werden. Bisher gehören Vorteile, die Arbeitnehmer dadurch erhalten, dass ihnen der Arbeitgeber die private Nutzung solcher Geräte unentgeltlich oder verbilligt ermöglicht, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, sofern alle Sachleistungen, die der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis erhält, monatlich insgesamt 50 DM übersteigen. Der Ausschuss schlägt diese Maßnahme vor, um die Verwendung und Verbreitung des Internets zu fördern. Zugleich wird damit ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet, weil die in der Praxis oft schwierige Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Nutzung des Internets entfallen kann. Hinzuweisen ist darauf, dass mit dem Steuer-Euroglättungsgesetz beschlossen worden ist, ab dem Jahr 2002 die Freigrenze für Sachbezüge von 50 DM auf 50 € zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung angekündigt, dass zurzeit für den Fall der teilweisen beruflichen Nutzung eines privaten Personalcomputers des Arbeitnehmers eine Verwaltungsregelung vorbereitet werde, nach der ein anteiliger Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer zugelassen werden solle. Bisher können Arbeitnehmer bei einem privaten Nutzungsanteil ihres Personalcomputers von mehr als 10 % für die berufliche Nutzung des Computers keine Werbungskosten absetzen.

- Weiterhin empfiehlt der Ausschuss eine Reihe von Maßnahmen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts. Hierzu ist zu bemerken:

Nach dem System des Gemeinnützigkeitsrechts werden Steuervergünstigungen nur für die ideelle satzungsmäßige Tätigkeit der gemeinnützigen Körperschaften gewährt. Sie erstrecken sich grundsätzlich nicht auf wirtschaftliche Betätigungen, mit denen die Körperschaft im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen steht und die kein Zweckbetrieb sind. Insoweit unterliegen auch gemeinnützige Körperschaften der normalen Besteuerung.

Die Besteuerung wirtschaftlicher Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften ist aus Wettbewerbsgründen nötig (Gebot der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts, das auf Artikel 3 GG beruht). Dieses Gebot erfordert jedoch lediglich eine gleiche, nicht aber eine stär-

kere Besteuerung der wirtschaftlichen Betätigungen der gemeinnützigen Körperschaften. Wenn Gewinnermittlungs- und Abgrenzungsvorschriften zu einer Überbesteuerung der gemeinnützigen Körperschaften im Verhältnis zu den gewerblichen Wettbewerbern führen, bedarf das Gemeinnützigkeitsrecht der Korrektur. Dies ist bei der Besteuerung von bestimmten wirtschaftlichen Betätigungen, die eng mit der gemeinnützigen Tätigkeit verflochten sind, der Fall.

Ebenso sind Korrekturen nötig, wenn Steuervergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften missbraucht werden. Dies geschieht, wenn nicht gemeinnützigen inländischen Körperschaften zur Beschaffung steuerbegünstigter Spenden gemeinnützige Fördervereine vorgeschaltet werden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 58 Nr. 1 AO schließt diese Möglichkeit künftig aus.

Durch eine weitere Änderung wird die Steuerbefreiung der Fernsehlotterien „Aktion Sorgenkind“ (neu „Aktion Mensch“) und „Die goldene Eins“ auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt.

- Letztlich empfiehlt der Ausschuss eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs des Bundesamtes für Finanzen. Diese Maßnahme wird vor dem Hintergrund vorgeschlagen, dass die Umsatzsteuer neben der Lohnsteuer für Bund und Länder die bedeutendste Steuerquelle ist. Die Sicherung des Umsatzsteueraufkommens ist eine wichtige Aufgabe, zumal die Umsatzsteuer systembedingt einer hohen Betrugsanfälligkeit unterliegt. Bund und Länder unternehmen seit geraumer Zeit verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges.

Die Erfahrungen aus der Prüfungspraxis haben gezeigt, dass zu einer effektiven Umsatzsteuerkontrolle relevante Informationen zur Verfügung stehen müssen, auf die zeitnah und ohne Verwaltungsaufwand von den zuständigen Bediensteten zugegriffen werden kann. Daher fordern die Finanzminister der Länder, der Bundesrechnungshof sowie die Europäische Kommission, den mit der Umsatzsteuerkontrolle befassten Dienststellen zentrale Informationen bereitzustellen, die geeignet sind, der Umsatzsteuerhinterziehung wirksam zu begegnen.

Um dieser Forderung zu entsprechen, sollen beim Bundesamt für Finanzen zentrale Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer gesammelt und ausgewertet werden. Damit kann erreicht werden, dass Umsatzsteuerkontrollen gezielter eingesetzt werden und die Prüfungsdienste der Länder zeitnah und praxisgerecht die für eine effektive Umsatzsteuerkontrolle notwendigen Informationen erhalten. Die Sammlung der Daten erfolgt auf der Grundlage des § 88a AO.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss gegenüber dem Gesetzentwurf empfohlenen Änderungen und Ergänzungen der Gesetzesvorlage werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Investitionszulagengesetz 1999)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung wegen der Aufnahme der neuen Anlagen 2 und 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 4 und 5)

Die redaktionelle Anpassung entspricht einer Prüfbitte des Bundesrats. Die Formulierung bringt klar zum Ausdruck, dass der Zeitpunkt der Bestellung und des Herstellungsbeginns bei Gebäuden im Wege einer Fiktion festgelegt wird. Sie lehnt sich an entsprechende Formulierungen im Einkommensteuerrecht und im Fördergebietsgesetz an. Die Definition des Investitionsbeginns bei Gebäuden gilt auch für Betriebsvorrichtungen im Rahmen von Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Zu den Buchstaben c und d (Absatz 6 Nr. 3 und 4 und Absatz 7 Nr. 3 und 4)

Das östliche Randgebiet des Fördergebiets weist neben Rückständen in der wirtschaftlichen Entwicklung besondere durch die periphere Lage begründete wirtschaftliche Strukturen auf. Für diese Region wird für nach dem 31. Dezember 2000 begonnene Erstinvestitionen die Grundzulage von 12,5 auf 15 Prozent und die erhöhte Investitionszulage von 25 auf 27,5 Prozent aufgestockt, um die wirtschaftliche Entwicklung in den Betrieben der Region besonders zu fördern.

Die um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Investitionszulagen erfordern, dass die beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens während der Verbleibensfrist in einer Betriebsstätte im Randgebiet verbleiben. Insbesondere bei einer Veräußerung, langfristigen Nutzungsüberlassung (länger als drei Monate) und in den Fällen des Vermögensübergangs im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes, in denen die übergegangenen oder eingebrachten Wirtschaftsgüter als angeschafft gelten, innerhalb der Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist ergeben sich die Auswirkungen auf die Investitionszulage danach, ob und in welcher Höhe der Erwerber, Nutzende oder Übernehmende Investitionszulage erhalten würde, wenn er an Stelle des Anspruchsberechtigten die Investition vorgenommen hätte (BFH vom 2. März 1990, BStBl 1990 II S. 750). Die Beachtung dieser Grundsätze sowie des Erfordernisses des Verbleibens in einer Betriebsstätte im Randgebiet durch die Rechtsanwender wird durch eine Verwaltungsregelung sichergestellt.

Die um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Investitionszulagen für nach dem 31. Dezember 2000 begonnene betriebliche Erstinvestitionen in Betriebsstätten im östlichen Randgebiet des Fördergebiets bedürfen der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vgl. Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes: „In-Kraft-Treten“).

Zu Nummer 1a (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Der Erwerber eines vom Veräußerer zu sanierenden Mietwohngebäudes kann nach § 7h und § 7i EStG für Anschaffungskosten, die auf Herstellungskosten für begünstigte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entfallen, die nach Abschluss des Kaufvertrags durchgeführt werden, erhöhte Absetzungen in Anspruch nehmen. Die

Investitionszulage von 15 Prozent für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind, wird gewährt, soweit das Gebäude mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient. Wird das Gebäude während dieser Verwendungsfrist veräußert, so ist dies zulagenunschädlich, wenn die Verwendungsvoraussetzung weiterhin erfüllt wird. Der Veräußerer eines noch zu sanierenden Mietwohngebäudes kann daher grundsätzlich die Investitionszulage von 15 Prozent für nachträgliche Herstellungsarbeiten beanspruchen. Der Ausschluss in der Altfassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 InvZulG 1999 stellt darauf ab, dass der Anspruchsberechtigte keine erhöhten Absetzungen in Anspruch nimmt. Da im Fall der Veräußerung eines vom Veräußerer zu sanierenden Mietwohngebäudes der Veräußerer die Investitionszulage und der Erwerber die erhöhten Absetzungen in Anspruch nehmen kann, stellt die geänderte Formulierung klar, dass das Kumulierungsverbot auch bei fehlender Personenidentität greift. Ansonsten bestünde die Gefahr erheblicher Steuerausfälle durch die unberechtigte Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen und Investitionszulagen für dieselben Herstellungsarbeiten.

Zu Nummer 1b (§ 5a)

Zuständig für die Bearbeitung der Investitionszulage ist im Fall der gesonderten Feststellung von betrieblichen Einkünften bislang nicht das Betriebsfinanzamt, sondern das Wohnsitzfinanzamt. Die neue Regelung sieht vor, dass das sach- und ortsnähere Betriebsfinanzamt die Festsetzungsgrundlagen für die Investitionszulage festzustellen hat und das Wohnsitzfinanzamt die Investitionszulage festsetzt und auszahlt. In der Vergangenheit festgestellte Informationsverluste zwischen den Finanzämtern werden so vermieden.

Für den Anspruchsberechtigten wird das Verfahren nicht erschwert, da er den Antrag weiterhin bei seinem Wohnsitzfinanzamt stellt und das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wird. Der Antrag nach § 5 Abs. 3 InvZulG 1999 gilt gleichzeitig als die Erklärung zur gesonderten Feststellung.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 3)

Die redaktionelle Anpassung entspricht einer Prüfbitte des Bundesrats. Sie lehnt sich an eine entsprechende Formulierung in § 6 Abs. 2 Satz 3 InvZulG 1999 an und bringt klarer zum Ausdruck, dass eine Investitionszulage in den betroffenen Fällen erst nach der Genehmigung der EU-Kommission festgesetzt werden darf.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich des regionalen Förderrahmens ist der Beginn der jeweiligen Investition.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 3 und 4)

Die EU-Kommission hat mit Entscheidung vom 14. März 2000 zur Regionalförderkarte das Land Berlin und die Ge-

meinden im Land Brandenburg, die zur Arbeitsmarktregion Berlin gehören (engerer Verflechtungsraum), als Gebiet nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag eingeordnet. Nach den seit 1. Januar 2000 geltenden Regionalleitlinien dürfen in derartigen Gebieten nur noch Erstinvestitionen gefördert werden und die Beihilfeintensität darf 20 Prozent nicht übersteigen. Mit den neuen Absätzen 3 und 4 wird die Einhaltung dieser Begrenzungen sichergestellt. Damit werden die Voraussetzungen für die Genehmigung durch die EU-Kommission geschaffen. Der bisher in Absatz 4 geregelte Genehmigungsvorbehalt ab 2000 für Investitionen im Land Berlin bleibt bestehen (vgl. Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes: „In-Kraft-Treten“).

Zu Buchstabe d (Absatz 4a)

Die Europäische Kommission verlangt die Verlängerung der Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von drei auf fünf Jahre für nach dem 31. Dezember 1999 begonnene Investitionen. Satz 1 legt fest, dass für vor dem 1. Januar 2000 begonnene Investitionen die Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist noch drei Jahre beträgt.

Satz 2 regelt die Anwendung des neuen europäischen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor für nach dem 31. Dezember 1999 begonnene Investitionen.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Das Feststellungsverfahren ist erstmals für das Kalenderjahr 2000 und bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 durchzuführen.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind für nach dem 30. Juni 2000 begonnene Investitionen zu beachten.

Zu Nummer 4 (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Ergänzung der Fundstelle des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“.

Zu Nummer 5 (Anlage 2 zu § 2 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3)

Aufstellung der Landkreise und kreisfreien Städte, die das östliche Randgebiet des Fördergebiets bilden. Vom Randgebiet ausgenommen sind Gemeinden, die zur Arbeitsmarktregion Berlin gehören.

Zu Nummer 6 (Anlage 3 zu § 10 Abs. 3 und 4)

Aufstellung der Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg, die neben dem Land Berlin die Arbeitsmarktregion Berlin bilden. Sie entspricht den B-Fördergebieten in den Ländern Berlin und Brandenburg nach Anhang 14 des neunundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Bundestagsdrucksache 14/3250).

Zu Artikel 3 (Einkommensteuergesetz)**Zu Nummer 1** (§ 3)**Zu Buchstabe a** (Nummer 40 Satz 5 und 6)

In § 3 Nr. 40 wird der Satz 5 neu gefasst und ein neuer Satz 6 angefügt.

Die einjährige Behaltefrist, die sicherstellen sollte, dass Gewinne aus unterjährig verkauften Anteilen der vollen Besteuerung unterliegen, wird gestrichen. Nach der Neuregelung unterliegen Veräußerungsgewinne und Dividenden für Anteile, die für den kurzfristigen Eigenhandel bei Banken und Finanzdienstleistern vorgesehen sind, nicht der Halbeinkünftebesteuerung. Die Veräußerungsgewinne und die Dividenden, die auf Anteile aus diesen Beständen entfallen, werden voll besteuert. Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen werden steuerlich voll berücksichtigt.

Zu Buchstabe b (Nummer 45)

In § 3 Nr. 45 soll die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer steuerfrei gestellt werden. Das betrifft auch die Verbindungsentgelte. Arbeitgeber die zulassen, dass ihre Geräte auch privat durch Arbeitnehmer genutzt werden, sollen diese Leistung unbelastet von Lohnsteuer erbringen können. Damit soll die Nutzung des Internet verbreitert und dessen Akzeptanz vergrößert werden.

Die Steuerbefreiung wirkt auch steuervereinfachend, weil die in der Praxis oftmals schwierige Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Nutzung entfallen kann. Die Steuerbefreiung vermeidet Erfassungs- und Bewertungsaufwand, auf den bisher im Hinblick auf die nur begrenzte Freistellung nach § 8 Abs. 2 Satz 9 nur unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann.

Neben der eigentlichen Nutzung von Personalcomputern und deren Zubehör wird auch die private Nutzung anderer Telekommunikationsgeräte des Arbeitgebers in die Steuerbefreiung einbezogen. Dies geschieht, weil auch dort die Trennung von betrieblicher Verwendung und privater Nutzung mit ähnlich großem Aufwand verbunden ist und weil bereits nach dem derzeitigen Stand der Technik die Internetnutzung nicht mehr auf Personalcomputer beschränkt, sondern auch über Mobiltelefone möglich ist.

Die Steuerfreiheit soll nicht auf die private Nutzung des Gerätes im Betrieb beschränkt sein, sondern auch für die private Nutzung eines Gerätes gelten, das sich im Besitz des Arbeitnehmers befindet, wie z. B. beim Telearbeitsplatz; beim Mobiltelefon des Außendienstmitarbeiters oder beim Personalcomputer, der dem Arbeitnehmer leihweise überlassen wird. Für die Steuerfreiheit ist es unerheblich, in welchem Verhältnis die berufliche Nutzung zur privaten Nutzung steht. Entscheidend ist jedoch, dass es sich um Geräte handelt, die zum Betrieb des Arbeitgebers gehören. Dadurch wird das betriebliche Interesse unterstrichen und der Fall einer Schenkung an den Arbeitnehmer von der Steuerfreiheit ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 3c Abs. 2)

Mit dem Wegfall der einjährigen Behaltefrist ist Satz 3 des Absatzes 2 in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes obsolet geworden und wurde gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 5)

Ansparabschreibungen (Rücklagen) für Existenzgründer dürfen nur gebildet werden, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Als sensibler Sektor gilt auch der Landwirtschaftssektor.

Für den Landwirtschaftssektor ist ab dem Jahr 2000 ein neuer Gemeinschaftsrahmen anzuwenden, der die bisherigen Regelungen ersetzt.

§ 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 EStG, der auf den Landwirtschaftssektor als sensiblen Sektor verweist, wird daher entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 4)

In § 15 Abs. 4 werden die Sätze 4 und 5 neu gefasst.

Verluste aus Derivatgeschäften auf Aktien, die mit Aktienbeständen der Banken und Finanzdienstleistern in Zusammenhang stehen, die für den kurzfristigen Eigenhandel erworben wurden, werden von der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 3 ausgenommen. Verluste aus diesen Derivatgeschäften sind steuerlich voll abzugsfähig. Andere Derivatgeschäfte auf Aktien dieser Unternehmen unterliegen weiterhin den Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 15 Abs. 4.

Das Aktiengrundgeschäft und das Derivatgeschäft stellen im Grundsatz getrennte Vorgänge dar, so dass das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 3c Abs. 1 und die Abzugsbeschränkung des § 3c Abs. 2 auf das Derivatgeschäft auch dann nicht anzuwenden ist, wenn das Aktiengeschäft nicht der Besteuerung unterliegt.

Die bisherige Verlustverrechnungsbeschränkung für unterjährig verkaufte Anteile wird als Folge des Wegfalls der einjährigen Behaltefrist gestrichen (Wegfall des bisherigen § 15 Abs. 4 Satz 5).

Zu Nummer 5 (§ 52)**Zu Buchstabe a** (Absatz 5)

Regelung der zeitlichen Anwendung der Steuerbefreiung ab 2000.

Zu Buchstabe b (Absatz 23)

§ 52 Abs. 23 EStG enthält die Anwendungsregelung für § 7g EStG. Da der neue Gemeinschaftsrahmen für den Landwirtschaftssektor ab dem Jahr 2000 anzuwenden ist, gelten dessen Regelungen erstmalig auch erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen, also bei mit dem Kalenderjahr übereinstimmendem Wirtschaftsjahr erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2000, bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2000/2001.

Zu Buchstabe c (Absatz 32a)

Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderung in § 15 Abs. 4.

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)**Zu § 8b Abs. 2 Satz 1**

Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst.

Die einjährige Behaltefrist, die sicherstellen sollte, dass Gewinne aus unterjährig verkauften Anteilen der Besteuerung unterliegen, wird gestrichen. Statt dessen begründet die Neuregelung die Steuerpflicht für Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen, die für den kurzfristigen Eigenhandel von Banken und Finanzdienstleistern vorgesehen sind (vgl. Absatz 7). Mit der Streichung der einjährigen Behaltefrist werden insbesondere auch Anwendungsprobleme (z. B. die Festlegung einer Verwendungsreihenfolge bei ständig wechselnden Anteilbeständen) vermieden. Sie ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

Zu § 8b Abs. 3 Satz 2

Absatz 3 Satz 2 der Fassung des Steuersenkungsgesetzes wurde als Folgeänderung aus dem Wegfall der einjährigen Behaltefrist gestrichen.

Zu § 8b Abs. 7

Dem § 8b in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes wird ein neuer Absatz 7 angefügt.

Die Regelung nimmt Anteile, die für den kurzfristigen Eigenhandel bei Banken und Finanzdienstleistern vorgesehen sind, aus dem Anwendungsbereich der Regelungen zur allgemeinen Veräußerungsgewinnbefreiung und zur Dividendenfreistellung aus. Zur Abgrenzung der „steuerfreien“ und „steuerpflichtigen“ Bestände knüpft das Gesetz bei Instituten im Sinne des Kreditwesengesetzes an das nach § 1 Abs. 12 KWG zu führende Handelsbuch an. Bei Finanzunternehmen, die nicht zur Führung eines Handelsbuchs verpflichtet sind, richtet sich die Steuerpflicht danach, ob die Anteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben werden. Mit dieser dem Kreditwesengesetz entnommenen Terminologie ist gewährleistet, dass die im Kreditwesengesetz genannten Institute und die übrigen Finanzunternehmen nach einheitlichen Kriterien entsprechend § 1 Abs. 12 KWG besteuert werden. Die Veräußerungsgewinne und die Dividenden, die auf Anteile aus diesen „steuerpflichtigen“ Beständen entfallen, unterliegen der Besteuerung. Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen werden steuerlich berücksichtigt. Die Neuregelung gilt auch für inländische Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, die nicht der inländischen Kreditaufsicht unterliegen. Kreditinstitute mit Sitz in Staaten außerhalb der Europäischen Union unterliegen mit ihren inländischen Zweigniederlassungen dem Kreditwesengesetz und haben gemäß § 1 Abs. 12 KWG ein Handelsbuch zu führen.

Zu Artikel 5 (Abgabenordnung)**Zu Nummer 1** (§ 58 Nr. 1)

Die Änderung dient der Verhinderung von Missbräuchen.

§ 58 Nr. 1 ist eine Ausnahme von dem Gebot der Unmittelbarkeit (§ 57). Sie ermöglicht es, auch sog. Förder- oder Spendensammelvereine, die ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke nicht selbst, sondern nur durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung durch andere Körperschaften verfolgen, als gemeinnützig zu behandeln.

Die Körperschaft, für die ein Förderverein oder Spendensammelverein Mittel beschafft, braucht nach § 58 Nr. 1 in der geltenden Fassung nicht steuerbegünstigt zu sein. Daraus folgt, dass Körperschaften, die zwar einen der Art nach steuerbegünstigten Zweck verfolgen, wegen Verstößen gegen grundlegende Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts aber nicht steuerbegünstigt sind, durch die Gründung eines Fördervereins eine mittelbare Empfangsberechtigung für steuerlich abziehbare Spenden erreichen können. Dies gilt z. B. für einen Golfverein, der wegen der Erhebung hoher Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge nicht die Allgemeinheit fördert, oder für eine Pflege-GmbH die Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vornimmt. Der Staat gewährt also letztlich Steuervergünstigungen für exklusive Sportvereine und gewerbliche, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Betätigungen. Dies ist nicht gerechtfertigt. Die Finanzbehörden haben zudem festgestellt, dass die Gründung von Fördervereinen für steuerpflichtige inländische Körperschaften zunimmt.

Die Beschaffung von Mitteln für nicht steuerbegünstigte Körperschaften ist aber insoweit unbedenklich, als die Mittel an ausländische Körperschaften, deren Tätigkeit im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht und die nur mangels Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden können, weitergegeben werden.

Zu Nummer 2 (§ 64 Abs. 6)

Die neue Vorschrift eröffnet den gemeinnützigen Körperschaften die Möglichkeit, bei der Besteuerung bestimmter steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe zwischen dem Ansatz des tatsächlichen, nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 27. März 1991 (BStBl 1992 II S. 103) ermittelten Gewinns und dem Ansatz eines pauschalen Gewinns von 15 vom Hundert der Einnahmen des Betriebs zu wählen.

Nach dem BFH-Urteil vom 27. März 1991 dürfen Ausgaben, die auch ohne einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in gleicher Höhe in einem Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft entstanden wären, den Gewinn des steuerpflichtigen Betriebs nicht mindern. Das Urteil ist zur Besteuerung von Werbeeinnahmen bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins ergangen. Die Urteilsgrundsätze gelten aber allgemein für die Gewinnermittlung bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Körperschaften, die eng mit einem Zweckbetrieb oder mit der ideellen Tätigkeit verflochten sind. Dies sind, außer der Werbung, die Totalisatorbetriebe der gemeinnützigen Pferderennvereine und die zweite Fraktionierungsstufe der gemeinnützigen Blutspendedienste.

Bei diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist typisch, dass der weitaus größte Teil der Aufwendungen, ohne die keine Einnahmen zufließen würden, auch die steuerbegünstigte Tätigkeit der Körperschaft betrifft und deshalb nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 27. März 1991 nicht abziehbar ist. Die wirtschaftliche Betätigung wäre ohne die steuerbegünstigte Betätigung (einschließlich Zweckbetrieb) nicht möglich. Für die Banden- oder Trikotwerbung ist z. B. unabdingbare Geschäftsgrundlage, dass Veranstaltungen stattfinden und Sportler mit den entsprechenden Trikots auftreten. Grundlage für den Totalisatorbetrieb ist, dass Pferderennen stattfinden. Die Fraktionierung von Blut in der ersten Stufe ist Voraussetzung für die weitere Zerlegung der Blutbestandteile in der zweiten Fraktionsstufe.

Die Anwendung der Urteilsgrundsätze führt tendenziell dazu, dass die betroffenen wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften stärker besteuert werden als die entsprechenden Tätigkeiten gewerblicher Unternehmen (Überbesteuerung). Diese können alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb zusammenhängen, ohne die bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Körperschaften nach der Rechtsprechung vorzunehmenden Ausschlüsse als Betriebsausgaben abziehen. Eine Überbesteuerung widerspricht dem Sinn und Zweck des Gemeinnützigkeitsrechts. Das Gebot der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts erfordert lediglich eine gleiche, nicht aber eine stärkere Besteuerung der wirtschaftlichen Betätigungen der gemeinnützigen Körperschaften.

Von einer Überbesteuerung kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn bei einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grundsätze des BFH-Urteils vom 27. März 1991 anzuwenden sind und der Gewinn des Betriebs mehr als 15 vom Hundert der Einnahmen beträgt. Dabei kann unterstellt werden, dass der Gewinn, der über diesen Satz hinausgeht, nur durch die Anwendung der Urteilsgrundsätze entstanden ist und die gewerblichen Konkurrenten, bei denen diese Grundsätze keine Anwendung finden, in der Regel keine höheren Gewinne erzielen. Bei den gemeinnützigen Körperschaften bedeutet die Regelung – weil die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 27. März 1991 in aller Regel zu höheren Gewinnen führt – praktisch die Einführung einer Mindestbesteuerung (oder, je nach Sichtweise, einer Höchstbesteuerung) für die betroffenen wirtschaftlichen Betätigungen. Der Satz von 15 vom Hundert findet sich im Zusammenhang mit dem Ziel einer Mindestbesteuerung – unbeschadet der inzwischen erfolgten Aufhebung der Vorschrift – auch schon in § 8b Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002.

Die neue Regelung umfasst insbesondere nicht wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Verkauf von Waren im Vordergrund der Betätigung steht. Dazu gehören z. B. Verkaufseinrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, wie ein Café in einem Museum oder der Verkauf von Speisen und Getränken oder von Sportartikeln bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Der Verkauf von Waren ist grundsätzlich auch losgelöst von steuerbegünstigten Veranstaltungen und ohne räumliche oder zeitliche Verbindung

mit der steuerbegünstigten Tätigkeit des Vereins möglich. In der Regel sind auch hohe Aufwendungen vorhanden, die allein dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind (insbesondere Wareneinkauf). Eine Überbesteuerung im Vergleich zu gewerblichen Unternehmen als Folge der Rechtsprechung findet deshalb bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die mit Waren handeln, in der Regel nicht statt.

Zu Nummer 3 (§ 68 Nr. 6)

Nach § 68 Nr. 6 in der geltenden Fassung sind je steuerbegünstigte Körperschaft höchstens zwei von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen im Jahr als Zweckbetrieb zu behandeln. Diese zahlenmäßige Beschränkung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie hat nicht verhindert, dass z. B. die Fernsehlotterien „Aktion Sorgenkind“ und „Die goldene Eins“ mit wöchentlichen und monatlichen Ziehungen und Einnahmen in Millionenhöhe als Zweckbetriebe behandelt wurden, weil die zuständigen Landesbehörden – entsprechend den Anträgen der gemeinnützigen Körperschaften – lotterierechtlich nur jeweils eine einzige, einheitliche Lotterieveranstaltung im Kalenderjahr genehmigt haben. Dagegen müssen kleinere Veranstaltungen ohne einheitlichen Ziehungsplan, die bei bestimmten Gelegenheiten veranstaltet wurden, bei Überschreitung der zahlenmäßigen Begrenzung als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe behandelt werden.

Es ist zumindest zweifelhaft, ob es sich bei den genannten Fernsehlotterien um Dauerveranstaltungen handelt und ob § 68 Nr. 6 in der geltenden Fassung die Begünstigung von Dauerveranstaltungen zulässt. Die Begrenzung auf höchstens zwei Lotterien und Ausspielungen im Kalenderjahr macht keinen Sinn, wenn Veranstaltungen, die ständig stattfinden, davon nicht erfasst werden. Die jeweils zuständigen örtlichen Finanzbehörden haben deshalb in anderen Fällen die Auffassung vertreten, dass jede Ziehung als Veranstaltung im Sinne des § 68 Nr. 6 anzusehen ist und es auf die lotterierechtliche Genehmigung nicht ankommt. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung enthält eine Anweisung, nach der Lotterieveranstaltungen in Form von Dauerveranstaltungen keine Zweckbetriebe sind.

Die genannten Fernsehlotterien spielen seit Jahrzehnten Millionenbeträge ein, die ohne steuerliche Belastung für steuerbegünstigte, vor allem soziale Zwecke verwendet werden. Sie entlasten dadurch den Staat in erheblichem Umfang. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, wenn sie dies auch weiter im bisherigen Umfang leisten können. Andererseits wäre es unangemessen, Lotterieveranstaltungen und Ausspielungen, die nur vereinzelt im Jahr stattfinden und die oft nur eine Ziehung und erheblich weniger Einnahmen haben, zu besteuern. Die zahlenmäßige Begrenzung der Zweckbetriebsfiktion des § 68 Nr. 6 wird deshalb aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 bis 5 (Artikel 97)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen der Abgabenordnung.

Zu Artikel 7 (Finanzverwaltungsgesetz)**Zu § 5 Abs. 1**

Die dem Bundesamt für Finanzen gemäß § 5 übertragenen Aufgaben sehen bisher eine zentrale Sammlung und Auswertung von Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer nicht vor. Zur Übertragung dieser Aufgabe an das Bundesamt für Finanzen ist es deshalb erforderlich, § 5 Abs. 1 um die entsprechende Nummer 13 zu ergänzen.

Zu Artikel 8 (Steuersenkungsgesetz)**Zu Nummer 1 und 2** (Artikel 1 und 3)

Die zu ändernden Regelungen des Steuersenkungsgesetzes werden aus Rechtsförmlichkeitsgründen in den Artikeln 3 und 4 dieses Gesetzes vollständig aufgegriffen. Damit sind die Änderungsbefehle des Steuersenkungsgesetzes insoweit überholt und können gestrichen werden.

Zu Artikel 9 (Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen)

Ermächtigungsnorm zur Neufassung der genannten Gesetze und der Verordnung.

Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, dass die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Verordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepasst werden kann, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 11 (In Kraft Treten)**Zu Absatz 1 und 3**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Investitionszulagen für nach dem 31. Dezember 2000 begonnene betriebliche Erstinvestitionen in Betriebsstätten im östlichen Randgebiet des Fördergebiets bedürfen der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 2 Satz 1). Auch die Regelungen zu der Förderung in der Arbeitsmarktregion Berlin ab dem Jahr 2000 stehen noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission (Absatz 2 Satz 2).

Berlin, 15. November 2000

Simone Viola
Berichterstatlerin

Gerhard Schulz (Leipzig)
Berichterstatler

